

Rechtsanwaltskanzlei Corny Weiß, Theaterstraße 58, 09111 Chemnitz

Merkblatt-Belehrung Verfahrens- und Prozesskostenhilfe

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in Ihrer Angelegenheit werden wir für Sie bei dem Gericht einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) bzw. Prozesskostenhilfe (PKH) für das beabsichtigte Verfahren stellen.

Wird Ihnen VKH/PKH ohne Ratenzahlung bewilligt, werden die Kosten für unsere Tätigkeit und die Gerichtskosten vollständig von der Staatskasse getragen. Möglich ist aber auch, dass Ihnen zwar VKH/PKH bewilligt wird, aber aufgrund Ihrer Einkommenssituation die eben genannten Kosten in Raten von Ihnen ganz oder teilweise an die Staatskasse zurückgezahlt werden müssen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass VKH/PKH nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann.

Für eine außergerichtliche Tätigkeit unsererseits tritt die VKH/PKH nicht ein, so dass Sie diese Kosten selbst tragen müssten. Hierfür kommt bei Vorliegen der Bedürftigkeit eine Bewilligung von Beratungshilfe in Betracht.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die Kosten des Gegenanwalts unter Umständen ganz oder teilweise von Ihnen getragen werden müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie das Verfahren verlieren oder nur teilweise obsiegen, so dass die Kosten durch das Gericht auf die Verfahrensbeteiligten verteilt werden. Solche Kosten sind nicht von der VKH/PKH umfasst.

In der Anlage erhalten Sie ein Formular mit der Bitte, Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Bitte fügen Sie die alle erforderlichen Belege in Kopie bei.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

1. Sie sind verpflichtet in dem Formular zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu dem PKH oder VKH-Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen. Anderenfalls kann die PKH/VKH im Nachhinein widerrufen werden.
2. Das Gericht kann auch PKH/VKH unter der Anordnung von Ratenzahlung (max. 48 monatliche Raten) anordnen, wenn die Einkommensverhältnisse dementsprechend sind.
3. Das Gericht kann bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen und, sofern eine Besserung eingetreten ist, noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Vermögen anordnen.

4. Fordert Sie das Gericht auf, Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse darzulegen, so müssen Sie dieser Aufforderung unbedingt nachkommen. Anderenfalls kann das Gericht die geleisteten Anwalts- und Gerichtskosten sofort zurückfordern.
5. Wenn Ratenzahlung angeordnet wird, müssen diese Raten pünktlich gezahlt werden. Wenn Sie drei Monate in Rückstand geraten, droht die Aufhebung der Prozesskostenbewilligung.
6. Sie sind verpflichtet, wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Eine Verletzung der Mitteilungspflichten führt unter den Voraussetzungen des § 124 ZPO zur – rückwirkenden – Aufhebung der Bewilligung und der anschließenden Pflicht zur Rückzahlung der geleisteten Beträge. Eine wesentliche Verbesserung wird bei einem Mehreinkommen in Höhe von 100,00 € brutto/Monat bereits angenommen. Bei Unsicherheiten ist immer eine Mitteilung an das Gericht zu empfehlen.
7. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können Sie die Aufhebung oder Verringerung der Ratenzahlung beantragen.
8. Sofern der Mandant die gewünschten Unterlagen oder Angaben nicht rechtzeitig beibringt und die Gewährung von PKH/VKH aus diesem oder einem anderen Grund versagt wird, schuldet der Mandant die übliche Vergütung nach RVG.
9. PKH/VKH wird regelmäßig ebenfalls nur zu den Bedingungen eines im Amtsgerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts gewährt. Das bedeutet, dass im Falle einer Terminswahrnehmung in gerichtlichen Verfahren an einem Gericht, das seinen Sitz nicht in Chemnitz hat, Fahrtkosten nicht von der Staatskasse getragen werden. Für diese Fahrtkosten sind ggf. vor der Bewilligung der PKH/VKH entsprechende Auslagenvorschüsse zu zahlen.
10. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der jeweilige Mandant nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Ich habe die oben stehenden Hinweise und Informationen aufmerksam gelesen und verstanden und bestätige das mit meiner folgenden Unterschrift:

Chemnitz, den

Name (ausgeschrieben) und Unterschrift Mandant / Mandantin